

Auszug aus der Müllabfuhrordnung

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte, im Bereich der Gemeinde anfallende Haushaltsmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Stanzach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
3. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährlich Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
4. Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf dem Grundstück bzw. der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuheinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
5. Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften (Mieter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer, etc.) befugt sind.

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten und Betrieben verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.
2. Nicht der Abholpflicht unterliegen Abfälle, die in den Hütten in Fallerschein anfallen. Die Hüttenbesitzer sind für die ordnungsgemäße Einsammlung und Beseitigung des Haushaltsmülls verantwortlich.
Die anfallenden Abfälle sind in die eigenen Müllbehälter der Hüttenbesitzer zu verbringen.

Verwahrung der Müllbehälter

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können.

Bereitstellung der Müllbehälter für die Entleerung

1. Zur Entleerung sind die Müllbehälter bis spätestens 7.00 Uhr des Abfuhrtages an die für das Müllfahrzeug ganzjährig anfahrbare Übernahmestelle am Straßenrand bzw. an der öffentlichen Verkehrsfläche zeitgerecht und nicht verkehrsbehindernd bereitzustellen und nach der Entleerung am selben Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen.
2. Die Müllgroßbehälter sind für die Entleerung so aufzustellen, dass dies ganzjährig mit LKW möglich ist. Ansonsten ist der Müllgroßbehälter am Straßenrand abzustellen.

Abgabe von Sperrmüll

1. Als Sperrmüll gelten alle jene Gegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit sowie auf Grund des Volumens (über 120 Liter hinausgehend) nicht dem Hausmüll zuzurechnen sind, aber auch nicht der Getrenntsammlung zugeführt werden können.
2. Die Abgabe von Sperrmüll erfolgt wöchentlich im Wertstoffhof.

Getrenntsammlung

1. Mit dieser Müllabfuhrordnung wird die Mülltrennung für alle Gemeindebewohner zwingend vorgeschrieben. Müllbehälter und die Eigenkompostierung werden stichprobenartig von der Gemeinde kontrolliert.
2. Wieder verwertbare Wertstoffe werden im Wertstoffhof gesammelt. Die Öffnungszeiten bzw. Abgabezeiten für die verschiedenen Wertstoffe werden von der Gemeinde in ortsüblichen Kundmachungen verlautbart.
3. Die Wertstoffe Glas, Papier, Pappe, Kunststofffolien, Kunststoffgebilde, Styropor, Metalle sowie Textilien sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
4. **Altglas** ist in die im Wertstoffhof aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.
5. **Altpapier** ist im Wertstoffhof abzugeben.
Nicht zum Altpapier gehören:
Karton, Pappe, Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen, Schokolade-Verpackungen (in Verbindung mit Aluminium oder Folien), mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Tetrapackungen;
6. **Kartonagen und Pappe** ist im Wertstoffhof abzugeben. Das Material muss sauber sein und darf nicht ein Verbund mit Plastikfolien sein.
7. **Kunststoffverpackungen, Styropor und Verbundstoffe** sind in leerem und sauberem Zustand bei den dafür aufgestellten Containern im Wertstoffhof abzugeben.
Zu den Kunststoffverpackungen gehören unter anderem:
Plastikflaschen, Plastiksackerln, Joghurtbecher, Verbundfolien, (z.B.: Fertigsuppen)., Milch- und Getränkepackungen;
In die Sammelcontainer dürfen nicht eingebracht werden:
Zahnbürsten, Plastikgeschirr, Plastikspielzeug usw.
8. **Altmetalle (Haushaltsschrott)** sind in den im Wertstoffhof aufgestellten Behälter einzubringen.
Dazu gehören alle im Haushalt anfallenden Kleinmetallteile wie beispielsweise leere und saubere Konservendosen, Getränkedosen, Haushaltsfolien aus Aluminium, Verpackungsteile aus Aluminium oder ähnliches.
9. **Altmetalle (Großteile)** wie Maschinenteile, Autofelgen, Fahrräder, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisengehalt (Waschmaschinen u. dgl.) können im Wertstoffhof abgegeben werden.
Nicht darunter fallen folgende Altmetalle:
Autowracks;
10. **Alttextilien und Schuhe** (nur gut gebrauchte Sachen) sind im Wertstoffhof abzugeben.

Kompostierbare Abfälle

1. Kompostierbare Abfälle sind grundsätzlich auf eigenem Grund der Kompostierung zuzuführen.
Ist eine solche Möglichkeit nicht vorhanden, sind kompostierbare Abfälle in Säcken (8 oder 15 Lt.) zu sammeln und zum entsprechenden Zeitpunkt der für diese Abfuhr vorgesehenen Müllabfuhr zu übergeben.

2. Für die Biomüll-Kompostierung eignen sich folgende Materialien:

- organischer Abfall aus dem Gartenbau und Grünanlagen:
Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen, Obst, Gemüse.
- organischer Abfall aus Haushalt und Gastronomie:
Obst, Gemüse, Fisch, Fleisch, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud plus Filterpapier, Topfpflanzen, Schnittblumen, Mist und Streu von Kleintieren;
- pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte.

Nicht zur Biomüllkompostierung gehören:

Wertstoffe: Glas, Metalle, Papier, Textilien, Styropor;

Problemstoffe: Chemikalien, Fette, Öle, Lacke etc.!

Restmüll: Kunststoffe, Tetrapackungen, Staubsaugerbeutel, Holz- und Kohlenasche, Bauschutt etc.

Öffnungszeiten Wertstoffhof Stanzach Jahr 2010

von 17 Uhr bis 19 Uhr

Jänner	5. (Dienstag!),	13.	20.	27.	
Februar	3.	10.	17.	24.	
März	3.	10.	17.	24.	31.
April	7.	14.	21.	28.	
Mai	5.	12.	19.	26.	
Juni	2.	9.	16.	23.	30.
Juli	7.	14.	21.	28.	
August	4.	11.	18.	25.	
September	1.	8.	15.	22.	29.
Oktober	6.	13.	20.	27.	
November	3.	10.	17.	24.	
Dezember	1.	7. (Dienstag!),	15.	22.	29.

Die Anlieferung der Abfälle bzw. Wertstoffe hat ausschließlich zu obigen Zeiten zu erfolgen. Wer außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle bzw. Wertstoffe unbefugt ablagert, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 3.630,- geahndet.

Abfuhrtermine für Haushaltsmüll Jahr 2010

Jänner	26.
Feber	23.
März	23.
April	20.
Mai	18.
Juni	15.
Juli	13.
August	10., 24.
September	7.
Oktober	5.
November	2., 30.
Dezember	28.